

Dr. Gerrit Hellmuth Stumpf, LL.M., EMBA, Bonn\*

**„Post vom Dekan – plötzlich ist der Dokortitel weg“**

THEMATIK	Verfassungsmäßigkeit des Dissertationsdruckzwangs
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	Fünf Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Landesgesetze

**■ SACHVERHALT**

Die deutsche P promoviert im Zivilrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Bonn. Nachdem sie ihre Dissertation erfolgreich verteidigt und so am 27.2.2014 die Promotion mit der Gesamtnote „rite“ bestanden hat, beantragt sie bei dem Dekan den Vollzug der Promotion gem. § 18 IV 1 PromO. Hierzu legt sie den mit V abgeschlossenen Verlagsvertrag vor, aus dem sich ergibt, dass die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist. Mit Schreiben vom 15.3.2014 entspricht der Dekan daher dem Antrag.

Als P von V im August 2014 die Druckfahnen ihrer Dissertation erhält, teilt sie diesem mit, dass sie durch das Führen des Dokortitels so viele neue Mandate erhalten habe, dass sie die Druckfahnen aufgrund der Arbeitsüberlastung erst im August 2015 korrigieren und zurücksenden könne.

Mit Schreiben vom 10.3.2015 teilt der Dekan P mit, dass sie die Ablieferungsfrist der Pflichtexemplare versäumt und somit „alle durch die Prüfung erworbenen Rechte“ verloren habe. Sie habe daher die Promotionsurkunde zurückzureichen und dürfe den Dokortitel nicht mehr führen. Die hiergegen von P erhobene Klage hat letztinstanzlich vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg. In der am 1.10.2016 förmlich zugestellten Urteilsbegründung heißt es, dass P die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare und zur Veröffentlichung ihrer Dissertation versäumt habe. Da P auch keinen Antrag auf Fristverlängerung gestellt habe, sei es unerheblich, dass die Dissertation zwischenzeitlich am 10.9.2015 veröffentlicht worden sei. Außerdem habe P, was tatsächlich zutrifft, in der Veröffentlichung keinen Lebenslauf angefügt, wozu sie verpflichtet gewesen sei. Daher stelle die Veröffentlichung keine Erfüllung des Dissertationsdruckzwangs dar.

Hiergegen ruft P das BVerfG an. Am Donnerstag, den 2.11.2016, sendet sie ein Fax, das dort im Faxgerät vollständig mit sämtlichen Anlagen um 23:47 Uhr empfangen und gespeichert wird, bei dem jedoch die letzte Seite, auf der sich ihre Unterschrift befindet, erst am Freitag, den 3.11.2016, um 00:01 Uhr ausgedruckt wird. Unter Übersendung des letztinstanzlichen Urteils rügt P, dass der Dekan sie, ohne dass das Landeshochschulgesetz (LHG) hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung enthalte, zur Abgabe von 80 Pflichtexemplaren verpflichte, was einer Enteignung gleichkäme. Die Forderung sei jedenfalls unverhältnismäßig, da sie – was zutrifft – Kosten in Höhe von 2.500 EUR verursache und so dazu beitrage, dass nur „Kinder reicher Eltern“ promovieren könnten. Denn nach einem Promotionsstudium verfügten nur wenige über die zur Erfüllung der Pflichtexemplarregelung erforderlichen finanziellen Mittel. Daneben verletze die Publikationspflicht sie aber auch in ihrer Wissenschaftsfreiheit, da sie nicht frei entscheiden könne, ob, wann und wie sie ihre Dissertation veröffentlichen wolle. Im Übrigen sei es aber auch unverhältnismäßig ihr den Doktorgrad abzuerkennen. Denn zum einen müsste sie nach dem Entzug des Doktorgrades mit beruflichen Nachteilen rechnen und zum anderen sei sie zuvor nicht zur Einhaltung der Frist angemahnt worden. Außerdem habe sie die Frist letztlich auch nur ganz geringfügig überschritten, da ihre Dissertation zum 10.9.2015 veröffentlicht worden sei. Jenseits dessen genüge es aber auch, wenn ihre Dissertation im Internet abrufbar sei, sodass eine Verlagsveröffentlichung ebenso wie die Abgabe von Pflichtexemplaren nicht mehr zeitgemäß sei.

Die Pflicht einen Lebenslauf anzufügen habe sie nicht beachten müssen, weil dies in unzulässiger Weise in ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreife; hier sei schon völlig unklar, welches verfassungsrechtlich legitime Ziel die Regelung verfolge. Darüber hinaus rügt P eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes, da sie mehr Pflichtexemplare übereignen müsse als ein Promovend, der mit der Gesamtnote „summa cum laude“ abgeschlossen habe und Habilitanden – was zutrifft – vom Druckzwang gänzlich verschont blieben.

Der Dekan meint, dass die Verfassungsbeschwerde zu spät erhoben worden und daher

\* Der Verfasser ist am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn tätig. Die Klausur wurde in leicht abgewandelter Form im Bonner Examensklausurenkurs ausgegeben. Der Notendurchschnitt lag bei 5,1 Punkten, die Note „vollbefriedigend“ erreichten 5,9% der Bearbeiter und die Durchfallquote betrug 32,86%. Die in der Klausur behandelte Thematik beruht auf dem Beitrag von Stumpf, Dissertationsdruckzwang – Eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit von Publikationspflicht und Pflichtexemplarregelung im Lichte der Grundrechte, WissR 50 (2017), iE.

unzulässig sei. Außerdem sei P in ihren Grundrechten nicht verletzt: Eine Enteignung liege nicht vor, und als Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des Dissertationsdruckzwangs in der Promotionsordnung genüge § 67 V 2 LHG. Wer den Dokortitel führen und sich so als Mitglied der Wissenschaftsgemeinde ausweisen wolle, müsse die Wissenschaft auch durch Bereitstellung der Pflichtexemplare und die Publikation seiner Dissertation fördern. Schließlich habe auch P davon profitiert, dass die Bibliotheken die Pflichtexemplare im Ringtausch so untereinander verbreiten würden, dass sie auf die zur Ausarbeitung ihrer Dissertation erforderlichen Arbeiten habe zurückgreifen können.

Was die gerügte Ungleichbehandlung angehe, fehle es an der Vergleichbarkeit. Die Habilitation vermittele – was zutrifft – keinen akademischen Grad und sei auch wissenschaftlich wertvoller als die Dissertation. P müsse in die Dissertation auch ihren Lebenslauf aufnehmen, da ihre Thesen nur im Lichte ihres Werdegangs richtig interpretiert werden könnten.

Zudem, und dies gelte für alle gerügten Grundrechtsverletzungen, habe P sich freiwillig dazu entschlossen, unter der geltenden Promotionsordnung zu promovieren; daran müsse sie sich nun auch festhalten lassen.

Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachtlich), ob die Verfassungsbeschwerde Erfolg hat; gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Gehen Sie davon aus, dass andere als die hier angegebenen Regelungen des LHG und der PromO für die Fallbearbeitung nicht relevant sind.

### **§ 67 Landeshochschulgesetz (LHG)**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

[Die Absätze 2 bis 4 enthalten diverse Vorgaben, die die Durchführung des Promotionsverfahrens bis zur mündlichen Prüfung betreffen.]

(5) Das Promotionsstudium führt die Fakultät durch. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung).

### **§ 18 Promotionsordnung (PromO)**

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Promovend innerhalb eines Jahres 80 Dissertationsexemplare an die Fakultät abzuliefern. Die Dissertation kann zusätzlich auch in elektronischer Form abgeliefert werden. In Ausnahmefällen kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Versäumt der Promovend die Ablieferungsfrist, verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) Wird die Dissertation in einem Verlag veröffentlicht, genügt die Ablieferung von zehn Pflichtexemplaren, sofern die Promotion mit „magna cum laude“ oder besser bewertet worden ist.

(3) Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf des Verfassers anzufügen.

(4) Der Dekan kann auf Antrag die Promotion schon vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollziehen, wenn die Veröffentlichung gesichert ist. Nach dem Vollzug ist der Promovend zur Führung des Dokortitels berechtigt.